

Öffentliche Bekanntmachung

9. Änderungssatzung zur Abwassersatzung der Gemeinde Kreischa vom 18.10.2004

Aufgrund von § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) i. g. F. und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen i. g. F. in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes i. g. F. hat der Gemeinderat der Gemeinde Kreischa am 28.10.2024 in öffentlicher Sitzung folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Abwassersatzung der Gemeinde Kreischa wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 45 erhält folgende neue Fassung:

§ 45 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 wird eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr erhoben. Die Grundgebühr wird für jeden Hausanschluss erhoben und beträgt monatlich für jeden Hausanschluss bei Wasserzählern mit einer Zählergröße

bis Q3 4	7,50 Euro
bis Q3 10	18,75 Euro
bis Q3 16	30,00 Euro
bis Q3 25	46,90 Euro
bis Q3 63	118,10 Euro
bis Q3 100	187,50 Euro
bis Q3 250	468,80 Euro

- (2) Die Verbrauchsgebühr beträgt für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, 4,24 € je Kubikmeter Abwasser (sog. Schmutzwasser).
- (3) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr
1. wenn dieses Abwasser (sog. häusliches Abwasser) gemäß § 44 Abs. 2 beim Klärwerk angeliefert wird, 3,43 € je Kubikmeter Abwasser,
 2. wenn dieses Abwasser (sog. häusliches Abwasser) von der Gemeinde gemäß § 44 Abs. 1, 1. Alternative abgeholt wird, 30,52 € je Kubikmeter Abwasser.
- (4) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr
1. wenn dieses Abwasser (sog. Fäkalschlamm) gemäß § 44 Abs. 2 beim Klärwerk angeliefert wird, 20,66 € je Kubikmeter Abwasser,
 2. wenn dieses Abwasser (sog. Fäkalschlamm) von der Gemeinde gemäß § 44 Abs. 1, 2. Alternative abgeholt wird, 48,72 € je Kubikmeter Abwasser,
- (5) Die Gebühr für die Schlauchmehrlänge über 20 m in den Fällen des Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 2 wird nach Aufwand weiterberechnet.
- (6) Die Gebühr für Abwasser, welches beim Klärwerk angeliefert wird und nicht durch die Absätze 3 und 4 erfasst ist, wird nach Aufwand berechnet.

Artikel II

§ 46 erhält folgende neue Fassung:

§ 46 Starkverschmutzerzuschläge

Ein Verschmutzungszuschlag auf die gesamte eingeleitete Abwassermenge wird entsprechend der Schmutz- bzw. Schadstoffkonzentration bei den nachgenannten Parametern erhoben. Die Abwassergebühr erhöht sich bei den einzelnen Parametern wie folgt:

1. Bei Abwasser mit einem chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von > 1.000 mg/l um 4,10 € pro m³ je angefangenen 1.000 mg/l CSB
2. Bei Abwasser mit einer Konzentration an biologisch abbaubaren Stoffen, gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen (BSB5) von > 500 mg/l um 4,10 € pro m³ je angefangenen 500 mg/l BSB5
3. Bei Abwasser mit einer Phosphorkonzentration (P) von >10 mg/l um 4,10 € pro m³ je angefangenen 5 mg/l
4. Bei Abwasser mit einem Trockensubstanzgehalt (TS) von > 1 % um 1,20 € pro m³ je angefangenen 0,1 % TS

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Regelungen der bisherigen Abwassersatzung außer Kraft.

Ausgefertigt!

Kreischa, den 29.10.2024

gez.
Frank Schöning
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Kreischa, den 29.10.2024

gez.
Frank Schöning
Bürgermeister